



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stradonitz, Stephan Kekule von: Ebenbürtigkeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Vorarbeiter in den Werkstätten sind Deutsche. Zu den Deutschen habe ich die Schweizer gerechnet und die Österreicher in dieses Wortes verwegenster Bedeutung, nämlich einschließlich der Polen, Ungarn, Juden, Serben, Kroaten, Dalmatiner usw. Um schließlich die Deutschen aufzuzählen, die unabhängig von dem Betriebe der Bahn Geschäfte im Inlande machen, dazu braucht man nicht alle zehn Finger. Die Geschäftssprache ist französisch, die Uniform, nämlich der „unvermeidliche“ Fetz, türkisch, die Sprachverwirrung babylonisch, und das ganze unerfreuliche Völkergemenge unausrottbar; denn es ist anatolisch! Man sieht: diese Kolonie ist weit davon entfernt, eine Art Neudeutschland nach unserm Geschmack zu sein. Sie ist nur ein neuer Flicker auf einem recht bunten Gewande. Eine Herkulesarbeit wäre es, Kleinasien, diesen Schutthaufen zer Schlagener Völker, zu reinigen, um ein stilreines Gebäude aufzuführen. Anstatt Luftschlösser zu bauen, begnüge man sich mit der weniger schönen Wirklichkeit und gebe zu, daß es sich hier um ein Geschäft handelt, woran freilich weite Kreise unsers Volkes direkt und indirekt beteiligt sein mögen.

(Schluß folgt)



Ebenbürtigkeit

Von Stephan Kekule von Stradonitz



In einem Schreiben an Kaiser Karl VII. hat sich Friedrich der Große folgendermaßen ausgesprochen:

Wir sollen auch aus Teutsch patriotischer gesinnung ganz unvorgreiflich davor halten, daß Eure kaiserl. Majestät reichshofrath sowohl als reichshofkanzley pro norma regulativa bei dieser gelegenheit ein vor alles zu bescheiden sein: daß alle diejenige fürstl. heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit personen infra oder unter den alten reichsgräflichen sitz und stimme in comitiis habenden stand contrahiret werden, und daß die aus solcherlei ehe zu erzeugende kinder, weder zur fürstl. würde titul und wappen ihres vatters, noch zur succession in dessen reichslande niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen.

Der große König, der Philosoph, der Freidenker, zeigt sich also als ein entschiedener Anhänger strengster Ebenbürtigkeitsgrundsätze.

Kein Begriff scheint heute in Deutschland, wenn man die Äußerungen der Presse als den wahren Ausdruck der Volksmeinung gelten lassen will, weniger volkstümlich zu sein, als der Ebenbürtigkeitsbegriff. Das tritt nicht

nur in den Organen des Liberalismus aller Färbungen, sondern merkwürdigerweise auch in der auf dem Boden streng konservativer Weltanschauung stehenden Presse zu Tage. Man sollte meinen, dem Liberalismus müßte diese unzweideutige Meinungsäußerung des großen Königs, auf den er sich sonst oft und gern als einen Gewährsmann beruft, ein wenig zu denken geben. Aber nein, in diesem Punkte war der sonst so erleuchtete, seiner Zeit vorausseilende Herrscher, der Freund eines Voltaire, natürlich ein in den engherzigen Anschauungen seiner Zeit blind befangener Mann! Oder sollte doch am Ende der alte Fritz auch in diesem Punkte ein wenig, ein ganz klein wenig mehr richtige Erkenntnis und staatsmännische Einsicht gehabt haben, als die Mehrzahl der heutigen Vertreter der siebenten Großmacht?

Immerhin kann man den Gedankengang des Liberalismus in dieser Sache verstehen. Der Liberalismus ist seinem Wesen nach doktrinär. Die Doktrin sagt: Alle Menschen sind gleich, Standesunterschiede giebt es nicht. Wie kann es dann Menschen geben, die andern Menschen unebenbürtig sind? Die Doktrin sagt ferner: Ehe ist Ehe. Wie kann es dann Ehen geben, die rechtlich in irgendeiner Richtung nicht ebenso wirksam sind, als andre Ehen? Das ist folgerichtig gedacht. Merkwürdig bleibt nur, daß es der Liberalismus mit seiner Doktrin für vereinbar gehalten hat, daß das Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt, dem Güterstand durch den Ehevertrag an Stelle der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft vertragsmäßig eine andre Regelung zu geben. Es kann also vertragsmäßig ein Ehegatte sehr viel besser oder sehr viel schlechter gestellt werden, als er bei der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft gestellt ist.

Aber ich dachte doch, Ehe wäre Ehe? Ich höre hier schon den Einwand liberaler Gegner: Das ist etwas ganz anders; wenn die Ehegatten vereinbaren, daß die Ehe andre Wirkungen als die gesetzlichen haben soll, so ist das ihre Sache! Gemach! Eine besondere Form der unebenbürtigen Ehen oder Mißheiraten (entsetzliches Wort!) sind die nur noch dem hohen Adel erlaubten Ehen zu linken Hand, auch morgantische Ehen genannt. Eine solche Ehe liegt dann vor, wenn gleich bei ihrer Eingehung vertragsmäßig bestimmt wird, daß die Ehe der familienrechtlichen vollen Wirksamkeit entbehren soll, daß unter anderm die Nachkommen aus dieser Ehe nicht den Namen und den Stand des Vaters teilen und nicht successionsberechtigt sein sollen. Nachkommen aus einer solchen Ehe nennt man dann auch: „unebenbürtige.“ Das vertragsmäßig zu vereinbaren, muß doch, nach dem vorhin Gesagten, alleinige Sache der Ehegatten sein? Durch diese Hinterthür der vertragsmäßigen Vereinbarung wird, wie es scheint, selbst der extremste Liberalismus den Begriff der Ebenbürtigkeit durchschlüpfen lassen müssen.

Was nun meine konservativen Freunde betrifft, so ist der Gedankengang, wenn von dieser Seite dem Ebenbürtigkeitsbegriff zu Leibe gegangen wird, ganz anders: Legitimität ist hier das Schlagwort, das dem Begriffe „Eben-

bürtigkeit" dröhnend entgegenschallt. Ich muß zu meiner großen Beschämung gestehen, daß ich mir die größte Mühe gegeben habe, das Zwingende, das Logische der sich hiernach ergebenden Gedankenfolge zu erkennen, daß aber alle meine Anstrengung vergebens gewesen ist. Ich stehe auf dem Boden christlich-konservativer Weltanschauung, ich bin sogar, man verzeihe die persönliche Bemerkung, aber um Mißverständnissen vorzubeugen, muß es gesagt sein, überzeugter Monarchist, ja ein überzeugter Anhänger der durchaus „veralteten“ und „unwissenschaftlichen“ Theorie der Monarchie von Gottes Gnaden. Und trotzdem dieser Mangel an Verständnis! Unbegreiflich! werden die konservativen Gegner sagen.

Wie schon angedeutet worden ist, gehen sie aus von dem Grundsatz der Legitimität. Thronfolgeberechtigt ist der legitime Erbe. In allen deutschen Fürstenhäusern ist legitimer Thronerbe der Erstgeborene der ältesten Linie. Er ist, sobald der Thron ihm zufällt, der Herrscher von Gottes Gnaden. *Le roi est mort, vive le roi!* Darüber herrscht allseitige Übereinstimmung. Da haben wir es ja klar und deutlich! Wenn also der Primogenitus der ältesten Linie der legitime Erbe ist, so widerspricht es dem Legitimitätsprinzip, ihn und damit auch seine Nachkommen, wenn er solche hat, aus irgend einem Grunde, sei es, welcher es wolle, von der Thronfolge auszuschließen. Folglich kann er auch nicht wegen mangelnder „Ebenbürtigkeit“ von der Thronfolge ausgeschlossen werden. Das dürfte mit kurzen Worten der Gedankengang konservativer Gegner der „Ebenbürtigkeit“ sein.

Im besondern Falle ergibt sich aus dieser Anschauung, daß möglichst milden Ebenbürtigkeitsgrundsätzen das Wort geredet oder unleugbar bestehenden Ebenbürtigkeitsgrundsätzen eine möglichst milde Auslegung gegeben wird. So sind wir dazu gekommen, daß gegenwärtig fast die gesamte Presse darüber einig ist, daß auch im neunzehnten Jahrhundert der niedere Adel den regierenden Häusern ebenbürtig sei, wenn nicht deren Hausgesetze strengere Bestimmungen enthalten. Die Meinungen der liberalen und der konservativen Presse gehen nur dahin auseinander, daß diese einen solchen Rechtsatz natürlich findet, während jene ihn baldigst abgeschafft wissen will.

Das Reichsgericht hat in zwei Entscheidungen die Ebenbürtigkeit des niedern Adels mit den sogenannten neufürstlichen und den reichsgräflichen Häusern anerkannt. Zwar betrifft die eine Entscheidung eine Ehe, die in die Zeit vor der Bundesakte fällt, die andre eine Ehe in einem mediatisirten Hause; das hindert aber die Gelehrten der Presse nicht, den Grundsatz der Ebenbürtigkeit des niedern Adels auch für die regierenden Häuser des neunzehnten Jahrhunderts zu verallgemeinern. Wie es in frühern Jahrhunderten Rechtsens war, mag hier dahingestellt bleiben, daß sich aber der deutsche Bürgerstand eine angebliche Rechtsüberzeugung gefallen läßt, nach der in unserm Jahrhundert der niedere Adel den regierenden Häusern gemeinrechtlich eben-

bürtig sein soll, der Bürgerstand schlechthin aber nicht, ist mir — trotz meines streng konservativen Standpunkts — ganz unbegreiflich.

Es will mir durchaus nicht in den Kopf, daß ein begründeter Unterschied zwischen dem niedern Adel aller Titulaturen und dem Bürgerstande im neunzehnten Jahrhundert bestehe, und welcher Unterschied das sein soll, der es rechtfertigt, daß die Tochter einer hochangesehenen bürgerlichen Familie einem Herrn aus regierendem Hause unebenbürtig, die Tochter aus einem minder angesehenen adlichen Hause ihm aber ebenbürtig sein soll. Noch weniger kann ich begreifen, daß ein bei dem einen oder dem andern der kleinern deutschen Höfe zuweilen leicht und bequem zu erwirkender Adelstitel etwaige „Ebenbürtigkeitsmängel“ der Braut heilen soll. Ich bekenne gern, modern genug zu sein, daß ich des Glaubens bin, eine verständige, „moderne,“ gemeine Rechtsüberzeugung könne nur dahin gehen, entweder den ganzen niedern Adel aller Titulaturen samt dem Bürgerstande von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern auszuschließen, oder den ganzen Ebenbürtigkeitsbegriff in die Kumpelkammer zu werfen.

Wenn also diese letzte Ansicht von ganz liberaler Seite vertreten wird, so vermag ich darin nur das natürliche Weiterschreiten auf der einmal betretenen — meiner Meinung nach abschüssigen — Bahn zu sehen. Um übrigens Mißverständnissen vorzubeugen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß hier der Fall, daß das Hausrecht durch positive Normen die Ebenbürtigkeit des niedern Adels ausdrücklich festsetzt, außer Betracht zu lassen ist. Geltendes Recht muß unter allen Umständen befolgt oder — es muß eben abgeändert werden.

Doch um zu den legitimistisch-konservativen Gegnern der Ebenbürtigkeit zurückzukehren, so liegt ihren Schlußfolgerungen ein Übersehen und ein Denkfehler zu Grunde. Sie übersehen, daß die „Legitimität“ an rechtliche Voraussetzungen gebunden sein kann und in den meisten Fällen auch thatsächlich gebunden ist, und daß infolge dessen der im natürlichen Sinne „Primogenitus der ältesten Linie“ in keiner Weise durch irgend welche geltenden Rechtsätze von der Thronfolge ausgeschlossen sein darf, sonst ist er nicht Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne. Ihr Denkfehler aber liegt in der Annahme, daß ein anderer als der Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne der „legitime“ Thronfolger sein könnte. Ganz unbestritten gilt z. B. der Satz, daß der uneheliche Sohn auch bei der Legitimation durch die nachfolgende Ehe kein Thronfolgerecht hat. Der Fall ist nicht praktisch geworden und wird auch wohl nie praktisch werden. Gesezt aber, er würde einmal praktisch, so wäre es unzweifelhaft lehrreich, zu sehen, welche Stellung diese konservativen Legitimisten dazu nehmen würden. Denn es müßte konsequenterweise bei solcher Überspannung des Legitimitätsgedankens der durch die nachfolgende Ehe legitimierte Sohn, wenn er der Primogenitus ist, der Thronerbe seines Vaters sein, während in Wirklichkeit, nach der communis opinio, der Thron an den ältesten

wirklichen und legitimen ehelichen Descendenten, statt an seinen ältern, durch nachfolgende Ehe legitimirten Bruder fällt.

Ganz in derselben Weise können nun auch andre gemeinrechtliche oder hausrechtliche oder sonstige Bestimmungen wirken. Es kann z. B., abgesehen von allen Ebenbürtigkeitsideen, die familienrechtliche volle Wirksamkeit der Ehe an die Genehmigung des Familienhauptes zur Eheschließung gebunden sein. Ich meine aber, daß der wirklich überzeugte Monarchist durch einen andern Gedankengang, nämlich aus Nützlichkeitsgründen, ein warmer Anhänger strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze sein müßte. Der überzeugte Monarchist, der Konservative von echtem Schrot und Korn, muß, wie kein anderer, von dem Wunsche befeelt sein, daß die Monarchie stark, unabhängig, angesehen, unparteiisch sei. Ist das wirklich alles nur durch die Beobachtung strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze zu erringen oder zu erhalten?

Es sei mir hier die Berufung auf zwei sicher unverdächtige Gewährsmänner erlaubt: „Noch bedeutender wurde späterhin das monarchische Interesse durch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit gefördert. Nun erst ragte das fürstliche Haus über alle Unterthanen gleichmäßig empor, während es früher oft nur die erste Adelsfamilie gewesen war. Wieviel schamloser Nepotismus, ungestrafter Übermut und sonstige Adelsusurpationen werden hierdurch im Keime verhindert“ (Wilhelm Roscher, Politik, S. 222). — „Anderz fällt das Urteil aus, wenn es sich um die Ehen der Regentenhäuser handelt. Hier sprechen allerdings manche Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Ehen mit Unterthanenfamilien. Die Regentenfamilie soll eine erhabne Stellung über allen andern Familien des Landes einnehmen; jede Ehe mit Unterthanen brächte Privatfamilien der regierenden und so das Parteiinteresse dem öffentlichen zu nahe. Mit Einreißen solcher Ehen würde dem gefährlichsten Nepotismus und der Herrschaft einer Familienloterie Thür und Thor geöffnet. Es liegt in der Natur der Sache, daß die neuen Verwandten so viel als möglich herangezogen und begünstigt werden. Solche Begünstigungen können aber nur auf Kosten der Staatskassen und des zurückgesetzten wahren Verdienstes stattfinden. Es werden bei Zulassung solcher Ehen mit Unterthanenfamilien leicht Zustände eintreten wie in den geistlichen Staaten, dem Kirchenstaate und den deutschen geistlichen Fürstentümern, wo die dem Unterthanenstand angehörigen Familien des geistlichen Wahlfürsten ein Nepotenregiment führten und auf Kosten des Landes sich im höchsten Grade bereicherten. Dabei sind alsdann staatsgefährliche Parteiungen der großen Adelsgeschlechter, der gestürzten und erhobnen Nepotenfamilien unvermeidlich. Die erhabne unparteiische Stellung, die dem Herrscherhause gebührt, ist dabei gefährdet“ (Hermann Schulze in Bluntschli, Staatswörterbuch, Artikel: Ebenbürtigkeit). Es ist unnötig, diese Gedankengänge weiter auszuspinnen; dagegen verlohnt es sich, die thatsächliche Lage der Dinge ein wenig näher ins Auge zu fassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im neunzehnten Jahrhundert die Klassen- oder Gradesunterschiede zwischen altfürstlichen und neufürstlichen oder gar altreichsgräflichen und neureichsgräflichen Häusern dem Gefühle der gesunden Mehrheit des Volks ebenso fremd sind, wie der Gedanke, daß die Unterschiede in der bloßen Titulatur zwischen dem einfachen Edelmann, dem Freiherrn, dem Grafen, dem Titularfürsten und Titularherzog in irgend einer Richtung sollen erheblich sein können. Das geht so weit, daß die Volksmenge es nicht begreifen kann, daß alte Rechtsnormen, die an das Vorhandensein eines bestimmten Adelsgrades rechtliche Folgen knüpfen, bis in das Ende des neunzehnten Jahrhunderts hinein ihre Wirksamkeit äußern können. Dieser Irrtum beruht auf einem in die Augen springenden Denkfehler, aber das diesen Denkfehler veranlassende Gefühl ist unzweifelhaft richtig. Für einen andern thatsächlichen und sehr greifbaren Unterschied hat dagegen der gesunde Menschenverstand volles Verständnis. Das ist der Unterschied zwischen dem Herrscher und den Unterthanen. In jeder Erbmonarchie kann es nur eine einzige herrschende Familie geben, der die große Masse der Staatsbürger, der Regierten, der Unterthanen gegenübersteht.

Das regierende Haus ist das einzige unabhängige, ohne Sonderinteressen dastehende, unparteiische, nur auf das Wohl der Gesamtheit bedachte. Ihm gegenüber stehen der einzelne Staatsbürger und die Familien der Staatsbürger, die der Natur der Sache nach abhängig sind, Sonderinteressen verfolgen, notwendig irgend einer Partei angehören und in erster Linie auf das eigne Wohl bedacht sind. Nach meiner Meinung muß der wahre Monarchist sowohl auf Grund der Thatfachen als wegen der von Roscher und Schulze geltend gemachten Nützlichkeitgründe notwendig zu dem Schlusse kommen, daß den Herren aus regierenden Häusern streng genommen nur Damen aus gleichfalls regierenden Häusern ebenbürtig sein können. Man wird auch, wenn man nur konsequent ist, ehrlich genug sein müssen, einzugestehen, daß es auf das Alter der betreffenden regierenden Familie, aus der die Frau erkoren werden soll, gar nicht ankommen kann. Dagegen ist die christliche Religion ein wesentliches Erfordernis. Nur um christliche Häuser kann es sich hier handeln. Nun glaube ich, daß sich von diesem Standpunkte aus auch mit dem Liberalismus wegen der vielgeschmähten Ebenbürtigkeit zu einer Verständigung gelangen ließe. Was dem Liberalismus nicht in den Kopf will, das ist die auch mir überwunden scheinende Meinung, daß die verschiednen Stufen des Adels und die nur noch in der Phantasie bestehende „Kluft“ zwischen dem niedern Adel und dem Bürgerstande kastenmäßige Unterschiede bewirken sollen.

Den thatsächlichen Unterschied zwischen den Regierenden und den Regierten wird kein noch so eingefleischter Liberaler leugnen wollen; und wenn er auch nur noch Vernunftmonarchist ist, d. h. zu denen gehört, die die Monarchie zur Zeit für die beste Staatsform ansehen, so wird er nicht leugnen können,

daß, je angesehener, unabhängiger, unparteiischer die regierende Familie ist, desto besser sie ihren Aufgaben gerecht werden kann. Er wird, meine ich, diese Ebenbürtigkeitstheorie demnach einerseits als zweckmäßig anerkennen müssen, andererseits sie mit seinen sonstigen Gefühlen in Einklang bringen können. Der „Liberalismus“ allerdings, in dessen innerstem Herzen die Monarchie für eine längst überwundene Staatsform gilt, die je schneller je besser aus dem zivilisirten Europa zu verschwinden habe, handelt nur, wenn auch vielleicht unbewußt, folgerichtig, wenn er für die gänzliche Abschaffung der Ebenbürtigkeitsinstitution und zur Zeit jedenfalls für eine möglichst milde Ebenbürtigkeitspraxis eintritt, da dadurch die monarchische Familie aus ihrer hohen, unabhängigen und unparteiischen Stellung hinabsinken würde. Hinabsinken aber ist der erste Schritt zum Untergange.

Nun stellen sich aber der strengen Durchführung der ausschließlichen Ebenbürtigkeit der regierenden Familien unter sich Bedenken entgegen. Das eine ist nachgerade zu einem Gemeinplatz geworden, deshalb hält es auch einer nähern Prüfung nicht Stand. Dieses Bedenken ist: durch das ausschließliche Heiraten der regierenden Häuser unter sich würden zu viele Verwandtenehen stattfinden, und durch die Verwandtenehen degenerirten die Familien. Das erste mag wahr sein, aber die zweite Frage ist in der Wissenschaft noch durchaus offen. Ich kann hierzu nur auf das neue Lehrbuch der gesamtwissenschaftlichen Genealogie von Ottokar Lorenz verweisen und im übrigen meine eigne Ansicht ohne weitere Begründung dahin zusammenfassen, daß kein Grund vorliegt, Verwandtenehen für verderblich anzusehen. Im übrigen sind ja auch die regierenden Familien an die gesetzlichen Ehehindernisse wegen verbotener Verwandtschaftsgrade gebunden. Das andre Bedenken ist folgendes: Wie, wenn ein regierendes Haus plötzlich entthront wird? Soll es dadurch für seine Töchter die Ebenbürtigkeit mit den noch regierenden Familien verlieren? Vielleicht sogar mit rückwirkender Kraft, sodaß die Ehe eines Herrn aus regierendem Hause plötzlich zu einer unebenbürtigen werden würde, weil die Familie seiner Gemahlin lange nach dem Eheabschluß den Thron verliert? Das geht doch unmöglich an. Aber auch abgesehen hiervon scheinen Gründe der Billigkeit dafür zu sprechen, erst kürzlich entthronte Familien in der Ebenbürtigkeit den regierenden Familien gleichzustellen. Einer ganzen Gruppe entthronter Familien ist das garantirt durch Artikel 14 der deutschen Bundesakte von 1815, nämlich den sogenannten Mediatisirten, denen die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern „nichtsdestoweniger verbleibt,“ d. h. trotzdem daß sie die Eigenschaft einer regierenden Familie eingebüßt haben.

Hinsichtlich der Mediatisirten spricht der alte Roscher den Wunsch aus, „daß sich die souveränen Familien häufiger mit den juristisch ihnen schon jetzt ebenbürtigen Familien des mediatisirten hohen Adels vermählen.“ Dieser Satz Roschers ist in mehr als einer Richtung interessant. Einmal, weil daraus

offenbar die Ansicht hervorleuchtet, daß es wegen der Verwandtschaftssehen nicht gut sei, die regierenden Familien auf das Heiraten unter sich zu beschränken, sodann, weil Roscher an die Erwünschtheit einer laxern Ebenbürtigkeitspraxis, d. h. einer solchen, die auch den niedern Adel für ebenbürtig ansieht, offenbar gar nicht denkt.

Wenn man nun die Geschichte der Ebenbürtigkeit rückschauend unparteiisch und unbefangen betrachtet, so scheint, was zunächst Deutschland betrifft, das Ebenbürtigkeitsrecht im Laufe der Jahrhunderte immer engere Grenzen anzunehmen. Daß gegenwärtig die Rechtsüberzeugung weitaus der größten Mehrzahl der regierenden Familien Deutschlands dahin geht, daß ihre männlichen Mitglieder nur mit Damen aus regierenden oder mediatisirten Häusern ebenbürtige Ehen eingehen können, unterliegt keinem Zweifel. Es ist ferner heute schon ganz offenbar, daß die Entwicklung dahin drängt, die regierenden Familien auf Heiraten unter sich zu beschränken, d. h. auch die mediatisirten Häuser von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien auszuscheiden. Das zeigt vor allem die Eheschließungspraxis der regierenden Häuser Deutschlands im weiteren Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts. Das hat auch Roscher richtig erkannt, da er in der mitgetheilten Stelle ausspricht, daß nach seiner Ansicht zu wenig, d. h. in Wirklichkeit sehr wenig Ehen zwischen Herren aus regierenden und Damen aus mediatisirten Häusern geschlossen werden. Daß dem so ist, ist auch gar nicht zu verwundern, denn: „der thatsächliche Unterschied zwischen den regierenden und den mediatisirten Familien ist zu groß, als daß er nicht auch in der Ebenbürtigkeitslehre sich bemerkbar machen würde. Die einen isoliren sich in ihrer Herrscherstellung, während die andern immer mehr in der allgemeinen Klasse der Staatsbürger und Unterthanen verschwinden.“ (Vollmann in einer von der Universität Göttingen gekrönten Preisschrift.)

Einen bezeichnenden Ausdruck findet dieses sehr strenge Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands darin, daß z. B. das neue Oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 schon die Einschränkung für die mediatisirten Häuser enthält, daß Damen aus solchen Häusern nur dann den Prinzen des Hauses Oldenburg ebenbürtig sind, wenn auch in dem betreffenden mediatisirten Hause strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze gelten. Bezeichnend ist es auch, daß das Württembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808 schon bestimmte, daß als standesmäßige und ebenbürtige Ehen nur solche anzusehen sind, „welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.“

Um nun auch die außerdeutschen regierenden Häuser in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, so sieht man in diesen im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts ganz unverkennbar eine Annäherung an das Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands. Das zeigt sich einmal darin, daß auch

in solchen regierenden Häusern außerhalb Deutschlands, in denen früher die Maßregel der Ebenbürtigkeit ganz unbekannt war, im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts eine strenge Ebenbürtigkeitspraxis Platz greift.

So vermählte sich der Herzog Georg von Cambridge, der Dheim der Königin Viktoria von England, morganatisch mit einer vornehmen englischen Dame: Luise Farebrother, und die Kinder aus dieser Ehe führen den Namen Fitz-George. Dieser Fall ist sehr bemerkenswert. Der Liberalismus beruft sich ja so gern mit Emphase auf englische Einrichtungen, und die Presse, die in der jüngsten Zeit ihr Licht über die Ebenbürtigkeitsfragen leuchten ließ, konnte man immer mit dem Gedankengange glänzen sehen: Das ganze Institut der Ebenbürtigkeit ist ein Unsinn, denn in England kennt man es nicht. Man wende nicht ein, daß dem Falle des Herzogs von Cambridge dadurch die Beweiskraft genommen werde, daß sich Töchter der Königin von England mit Herren aus den großen englischen, den regierenden Häusern Deutschlands nicht ebenbürtigen Adelsfamilien vermählt haben. Ist schon an sich aus Ehen der Damen aus regierenden Häusern auf das Ebenbürtigkeitsrecht des betreffenden Hauses kein sicherer Schluß zulässig, aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil nur in den seltensten Fällen der Weiberstamm für die Thronfolge in Betracht kommt, in den Fällen aber, wo er in Betracht kam, immer ein den strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätzen genügender Ehegatte gewählt worden ist (Maria Theresia, Königin Viktoria von England), so ist die Berufung auf diese Eheschließungsfälle im englischen Königshause ganz verfehlt, weil alle englischen Prinzessinnen, die „unebenbürtige“ Ehen eingegangen sind, auf das Thronfolgerecht auch für ihre Nachkommen ausdrücklich verzichten mußten.

Daß sich das Rechtsbewußtsein der außerdeutschen regierenden Häuser dem der souveränen Familien Deutschlands nähert, zeigt sich aber auch ferner darin, daß in dem neu-souveränen Hause — man verzeihe den Ausdruck — Schweden der Urenkel einer bürgerlichen Kaufmannstochter aus Marseille, der Königin Desirée Clary (die Bernadotte waren, entgegen der darüber meist verbreiteten Meinung, ein altangesehenes und vornehmes Geschlecht), der Prinz Oskar von Schweden auf die Thronfolge, auf den Namen, den Stand und das Wappen eines Prinzen von Schweden und Herzogs von Gotland verzichten mußte, um sich mit dem adlichen Fräulein Ebba Munk von Fulkila vermählen zu können.

Nach diesen Vorgängen und nach der Eheschließungspraxis der gesamten christlichen regierenden Häuser Europas im neunzehnten Jahrhundert überhaupt muß man schließen, daß das oben genau formulirte Rechtsbewußtsein der souveränen Häuser Deutschlands schon zu einer gemeinen Rechtsüberzeugung der gesamten christlichen regierenden Familien Europas geworden ist, kurz, einen völkerrechtlichen Charakter angenommen hat.

Immerhin dürfte nicht zu verkennen sein, daß in den außerdeutschen Monarchien, außer in Rußland, wo schon ein sehr strenges Hausgesetz besteht, die Frage der Ebenbürtigkeit einer zu schließenden Ehe und der Successionsfähigkeit der etwaigen Nachkommenschaft zur Zeit noch mehr den Charakter einer von Fall zu Fall zu prüfenden Frage hat, über die lediglich das Familienoberhaupt entscheidet, während in den regierenden Familien Deutschlands zwar einerseits die Genehmigung des Oberhauptes erforderlich ist, andererseits dieses sich über bestehende gemeinrechtliche oder hausrechtliche Normen nicht hinwegsetzen kann. Daß sich in den großen regierenden Familien Deutschlands schon jetzt die Rechtsüberzeugung gebildet hat, es sei zur Erzielung einer thronfähigen Nachkommenschaft eine Eheschließung mit einer Dame aus regierendem Hause erforderlich, ist ganz zweifellos. Man denke nur an das preußische Königs- und das österreichische Kaiserhaus. Und diese Meinung wird sich zu einer communis opinio der regierenden christlichen Häuser Europas durchringen und somit völkerrechtlichen Charakter annehmen.

Das schließt nicht aus, daß, um das regierende Haus vor dem Aussterben zu bewahren, die Nachkommen einer an sich unebenbürtigen Ehe durch Landesgesetz, aber wohlgerne, unter Zustimmung aller Agnaten, zur Thronfolge berufen werden. So ist es früher in Baden, so jüngst in Schwarzburg geschehen. Daß seinerzeit in Baden (1819) die Zustimmung der Großmächte Rußland, Österreich, England und Preußen für nötig gehalten wurde, ist nur ein Beweis dafür, daß schon im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Ebenbürtigkeitsfragen einen völkerrechtlichen Charakter anzunehmen begannen.

Daß aber eine derartige, alles bisherige an Strenge übertreffende Ebenbürtigkeitsbeschränkung ebenso zum Heile der monarchischen Familien wie der Staaten und der Unterthanen sein würde, haben die frühern Betrachtungen ergeben. Diese Überzeugung dürfte auch nicht zum wenigsten der Beweggrund des Mannes gewesen sein, der sich den ersten Diener des Staates nannte, das am Anfang dieser Abhandlung mitgeteilte Schreiben an den Kaiser des heiligen römischen Reichs deutscher Nation zu richten.

